

# **Satzung des Fußballclubs Gleichen e.V.**

## **Name und Sitz des Vereins**

### **§ 1**

Der im Jahre 2014 gegründete Verein führt den Namen "FC Gleichen e.V."

Der Verein hat seinen Sitz in 37130 Gleichen, Landkreis Göttingen und soll in das Vereinsregister. beim Amtsgericht Göttingen eingetragen werden.

Die Vereinsfarben sind blau, rot und grün. Das Vereinswappen zeigt die Gleichen mit einem dazwischen liegendem Fußball.

Zu den Gründern des Vereines zählen, der SV Bischhausen/Weißenborn, der TSV

Bremke/Ischenrode, der TSV Germania Diemarden und der GSV Rittmarshausen/Waterloo, die im Weiteren als Stammverein genannt werden.

Eine nachträgliche Aufnahme als Stammverein ist möglich. Hierüber entscheidet der aktuelle Vorstand.

Der TSV Bremke/Ischenrode ist vorbehaltlich der mehrheitlichen Zustimmung in seiner nächsten Mitgliederversammlung Gründungsverein des FC Gleichen.

## **Zweck, Aufgaben und Grundsätze**

### **§ 2**

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der verwirklicht wird durch die Förderung der Ausbildung des Fußballspieles.

Ziel ist es, allen begeisterten Fußballern eine Trainings-und Spielmöglichkeit in ihrer Orts Nähe zu ermöglichen.

Der Verein ist politisch, konfessionell und rassistisch neutral.

Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

Die Organisation des Spielbetriebes wird in einer gesonderten Vereinbarung zwischen den Stammvereinen geregelt.

Die Mitglieder der Vereinsorgane nehmen ihre Aufgaben grundsätzlich ehrenamtlich war.

## **Gemeinnützigkeit**

### **§ 3**

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der §§ 51 ff. in

der jeweils gültigen Fassung der Abgabenordnung.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.

(4) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt

werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der

Vorstand. Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen

Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung

zu beauftragen. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur

Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, Beschäftigte

anzustellen. Im Übrigen haben Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die

ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören

insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw., die belegt

werden müssen.

## **Geschäftsjahr**

### **§ 4**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **Verbandszugehörigkeit**

### **§ 5**

Der Verein beantragt die Mitgliedschaft im Landessportbundes Niedersachsen e.V. und dem Niedersächsischen Fußballverband.

## **Mitgliedschaft**

### **§ 6**

1. Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern ab 18 Jahren und Jugendlichen bis 18 Jahren.

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder nach Vollendung des 16. Lebensjahres.

Die ordentlichen Mitglieder gliedern sich in

- aktive Mitglieder
- passive Mitglieder und
- Ehrenmitglieder.

2. Erwerb der Mitgliedschaft

Ordentliches Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, unabhängig von ihrer politischen Überzeugung, Religion oder Rasse.

Es kann nicht Mitglied werden, dem die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt wurden.

Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschriften der gesetzlichen Vertreterinnen/Vertreter.

Das neu aufgenommene Mitglied verpflichtet sich durch seine Beitrittserklärung, die Satzung des Vereins und derjenigen Verbände, denen der Verein angehört, anzuerkennen und zu achten.

3. Beendigung der Mitgliedschaft

- a.) durch den freiwilligen Austritt, der nur durch eine schriftliche Erklärung zum Schluss eines Quartals, spätestens 28 Tage vor Quartalsende, erfolgen kann,
- b.) durch den Tod,

c.) durch Ausschluss aus dem Verein.

4. Der Ausschluss kann nur durch den Vorstand beschlossen werden:

a.) wenn das Mitglied trotz Mahnung mit der Bezahlung von Mitgliedsbeiträgen von mindestens 6 Monaten in Rückstand gekommen ist,

b.) bei groben Verstoß gegen die Vereinsatzung oder die Satzung des Landessportbundes oder eines Verbandes, dem der Verein als Mitglied angehört,

c.) wenn sich das Vereinsmitglied unehrenhaft verhält oder das Ansehen des

Vereins oder eines Verbandes, dem der Verein angeschlossen ist, durch Äußerungen oder Handlungen herabsetzt. Der Ausschluss ist dem Betroffenen

schriftlich mitzuteilen. Dem Betroffenen steht ein Berufungsrecht vor der Mitgliederversammlung zu. Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder verlieren jedes Anrecht an den Verein. und an seinen Einrichtungen. Für Jugendliche und Kinder gelten die vorstehenden Bestimmungen entsprechend.

Ein Berufungsrecht an die Mitgliederversammlung besteht jedoch nicht.

5. Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder die Anordnungen des Vorstandes verstoßen, können vom Vorstand folgende Maßnahmen verhängt werden:

a.) Verweis

b.) zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins.

Der Bescheid über die Maßregelungen ist dem Betroffenen schriftlich zuzustellen.

Dem Gemaßregelten steht das Recht auf Widerspruch beim Vorstand zu.

## **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

### **§ 7**

(1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. In der Mitgliederversammlung

kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden.

(2) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck – auch in der Öffentlichkeit – zu fördern.

## **Beiträge der Mitglieder**

### **§ 8**

1. Die am Spielbetrieb teilnehmenden Mitglieder, die eine Mitgliedschaft in einem Stammverein nachweisen können, wird kein Beitrag erhoben. Abrechnung dieser Mitglieder erfolgt durch Vereinbarungen zwischen den Stammvereinen.
2. Für alle anderen Mitglieder ist die Höhe der jährlichen Mitgliederbeiträge, Förderbeiträge, Aufnahmegebühren, Umlagen in der Beitragsordnung geregelt, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.
3. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

## **Organe des Vereins**

### **§ 9**

Die Organe des Vereins sind:

- a.) die Mitgliederversammlung
- b.) der Vorstand
- c.) der erweiterte Vorstand

## **Die Mitgliederversammlung**

### **§ 10**

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
2. Die Mitgliederversammlung findet alljährlich im I. Quartal statt.
3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt mindestens 14 Tage vor dem festgesetzten Termin durch den Vorstand. Sie erfolgt schriftlich.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird einberufen, wenn es der Vorstand für erforderlich hält oder wenn 1/4 der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich verlangt.
5. Der Vorstand stellt die Tagesordnung für die Mitgliederversammlung auf. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung müssen mindestens eine Woche vor dem Termin der Mitgliederversammlung dem Vorstand vorliegen. Über Änderungen

oder Ergänzungen der Tagesordnung entscheidet die Mitgliederversammlung vor Eintritt in die Tagesordnung.

6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

7. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt. Satzungsänderungen können nur mit 2/3

Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

8. Die in einer Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben.

9. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Vertretung ist nicht zulässig. Geheime Abstimmungen erfolgen nur, wenn mindestens eine stimmberechtigte Person es beantragt.

## **Aufgaben der Mitgliederversammlung**

### **§11**

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für

- a) die Wahl des Vorstandes,
- b) die Wahl der Kassenprüfer,
- c) die Entgegennahme des Sach- und Kassenberichtes,
- d) die Entlastung des Vorstandes,
- e) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und
- f) Satzungsänderungen.

## **Der Vorstand**

### **§ 12**

Der von der Mitgliederversammlung zu wählende Vorstand besteht aus:

- 1. a.) Vorstand Sportpolitik und Kooperation
- b.) Vorstand Sport- und Vereinsentwicklung
- c.) Vorstand Finanzen
- d.) Vorstand Geschäftsführung

- e.) dem/r Fußballfachwart/in Herren
- f.) dem/r Fußballfachwart/in Junioren
- g.) dem/r Fußballfachwart/in Damen und Juniorinnen
- h.) dem/r Sozialwart/in

Die Mitglieder des Vorstandes wählen aus den Vorstandsmitgliedern Nr. 1 a. bis d. einen Vorstandssprecher, der in besonderer Weise den Verein repräsentiert.

2. Die Vorstandsmitglieder werden für jeweils 2 Jahre gewählt. Sie bleiben jedoch bis zur Neuwahl im Amt.

3. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

4. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von je zwei Vorstandsmitgliedern (Nr. 1 a. bis d.) gemeinsam vertreten.

5. Der Vorstand ist nach Bedarf von dem Vereinssprecher oder seinem Vertreter einzuberufen.

6. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei

Stimmgleichheit ist der Beschluss abgelehnt. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen, das von dem Vorstand Geschäftsführung und dem Vereinssprecher zu unterzeichnen ist. Der Vorstand ist beschlussfähig,

wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.

8. Scheidet während des Geschäftsjahres ein Vorstandsmitglied aus, so wird es durch Zuwahl des Vorstandes ersetzt.

## **Der Vorstand**

### **§ 12 a**

1. Der erweiterte Vorstand setzt sich aus dem Vorstand (§12) und aus je einem Beisitzer der Stammvereine zusammen.

2. Die Beisitzer werden von ihren Stammvereinen, bei dem sie ordentliches Mitglied sein müssen, berufen.
3. Der erweiterte Vorstand tritt bei Bedarf zusammen. Auf Verlangen von 8 seiner Mitglieder hat der erweiterte Vorstand unverzüglich zu tagen.
4. Der erweiterte Vorstand berät den Vorstand (§12) in allen schwerwiegenden Entscheidungen bezüglich des Vereinswohls.

### **Aufgaben der Vorstandsmitglieder**

#### **§ 13**

1. Der Vorstand erledigt die laufenden Vereinsangelegenheiten, insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens.
2. Der Vorstand Sportpolitik und Kooperation regelt das Verhältnis der Mitglieder untereinander und zu den Stammvereinen.
3. Der Vorstand Sport- und Vereinsentwicklung arbeitet an der Weiterentwicklung des Sportangebotes in Zusammenarbeit mit den zuständigen Verbänden..
4. Der Vorstand Finanzen verwaltet die Vereinskassengeschäfte nach der Maßgabe des Vorstandes und der Mitgliederversammlung.
5. Der Vorstand Geschäftsführung erledigt den gesamten Geschäfts- und Schriftverkehr des Vereins.
6. Der/ie Fußballfachwart/in Herren regelt/bearbeitet sämtliche Sportangelegenheiten im Herrenfußballbereich. Er/sie ist zuständig für einen reibungslosen Sportbetrieb und sorgt für ein gutes Zusammenarbeiten zwischen dem Herren- und Jugendbereich untereinander und dem Vorstand.
7. Der/ie Fußballfachwart/in Jugend regelt/bearbeitet sämtliche Sportangelegenheiten im Jugendfußballbereich. Er/sie ist zuständig für einen reibungslosen Sportbetrieb und sorgt für ein gutes Zusammenarbeiten zwischen dem Jugend- und Herrenbereich untereinander und dem Vorstand.
8. Der/ie Sozialwart/in ist zuständig für alle Versicherungsfragen, insbesondere für die Abwicklung von Schadensfällen (Sportunfällen, Wegunfälle etc.).

### **Vergütung der Vorstandsmitglieder**

#### **§ 14**

1. Die Mitglieder der Vereinsorgane nehmen ihre Aufgaben grundsätzlich ehrenamtlich wahr.
2. Vorstandsaufgaben können im Rahmen der haushaltrechtlichen Möglichkeiten



durch Beschluss der Mitgliederversammlung entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.

3. Zur Erledigung von Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten hauptberufliche Beschäftigte anzustellen.

4. Die Mitarbeiter haben einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen nachweislich durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto und Telefon.

## **Kassenprüfung**

### **§ 15**

Die Mitgliederversammlung wählt jährlich 2 Kassenprüfer/innen. Wiederwahl ist zulässig.

Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereines einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen.

Sie erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei der ordnungsgemäßen Führung der Kassengeschäfte die Entlastung der Kassenwartin/des Kassenwartes und der übrigen Vorstandsmitglieder.

Sie haben vor Rechnungsabschluss eine ordentliche Kassenprüfung vorzunehmen und darüber in der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

## **Haftung**

### **§ 16**

Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern nicht für die bei sportlichen Veranstaltungen etwa eingetretenen Unfälle oder Diebstähle auf den Sportplätzen und in

den Räumen des Vereins.

## **Auflösung des Vereins**

### **§ 17**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von  $\frac{2}{3}$  der erschienenen Mitglieder.
2. Für den Fall der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, welche die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben. Bei Auflösung, Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Gemeinde Gleichen, die dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports oder der allgemeinen Jugendpflege in der Gemeinde Gleichen zu verwenden hat.

## **Inkrafttreten**

### **§ 18**

Vorstehende Satzung wurde von der Gründungsversammlung am 22.04.2014 in Gleichen beschlossen und tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Diese Satzung wurde am 22.04.2014 errichtet und durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 26.03.2019 geändert.